

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

**für die 4. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-
Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen – Landesgrenze
Niedersachsen/Hessen**

I. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen in den Bereichen der Baulose C1-C5 sowie C7 (Hardeggen bis zur niedersächsisch-hessischen Landesgrenze) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

II. Gegenstand der Planänderung

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt C gegenüber der am 19. Dezember 2019 von der Niedersächsischen Landbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P212-05020-10 WM C) in der Gestalt der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse zur 1. Planänderung vom 27. Januar 2022 und zur 2. Planänderung vom 12. April 2022 geändert werden. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

- Änderung an Arbeits- und Provisorienflächen sowie Zuwegungen,
- Neuerrichtung von Seilzugflächen, Schutzgerüsten und Ausweichstellen,
- Aufweitung von Zufahrten im Bereich von Schleppkurven,
- Vergrößerung der Flächen zwischen den Mastgevierten,
- Änderungen hinsichtlich Größe von Fundament und Baugrube am Mast C079,
- Erhöhung der Masten L0564-9591N und L00564-9706N um 2 m bzw. 3 m,
- Änderung der Schutzstreifen zwischen den Masten L0564-9591N und L0564-9590 bzw. L0564-9592 sowie zwischen den Masten L0564-9607N und L0564-9606 bzw. L0564-9608.

Die Planänderung umfasst überwiegend kleinflächige temporäre Flächeninanspruchnahmen im Umfeld des bereits planfestgestellten Vorhabens. Durch die Änderung des Schutzstreifens und die teilweise Vergrößerung der Mastgevierte kommt es einerseits zu neuen Flächeninanspruchnahmen. Andererseits vermindert sich die genutzte Fläche durch flächensparsamere Schutzstreifenführung. Insgesamt kommt es zu einer Verminderung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme um 1.049 m².

III. Feststellung der UVP-Pflicht

Rechtsrahmen zur Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1. eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die beantragte Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit im gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG).

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind¹. Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie grundsätzlich zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG sein, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann². Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien³.

Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zu „Angaben zur UVP-Vorprüfung und naturschutzrechtliche Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft“ (Anlage 12 der Antragsunterlagen zur 4. Planänderung), die umfassende Angaben zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien enthält, wird festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Soweit die Umplanungen die Änderung von Arbeits- und Provisorienflächen sowie eine Ergänzung oder Verlagerung von Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen ganz überwiegend temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen grundsätzlich

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

² BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

³ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Besonders beachtet werden müssen hierbei die besonders verdichtungsempfindlichen **Böden**, deren Regeneration nur bedingt sichergestellt werden kann. Insgesamt reduziert sich durch die Umplanung die temporär in Anspruch genommene **Fläche** um 9.220 m². Durch die beantragten Vergrößerungen am Mast C079 kommt es zwar zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme, jedoch reduziert sich diese durch die Änderungen am Schutzstreifen um insgesamt 1.049 m² im Vergleich zur planfestgestellten Flächeninanspruchnahme.

Für das **Schutzgut Landschaft** ergeben sich durch die Erhöhung der Masten nur minimale visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die umfassend betrachtet ohne Bedeutung sind.

Bzgl. der Vegetation, sieht die Umplanung Arbeiten in einer Art und Weise vor, die lokale Gehölze beeinträchtigt, die nur bedingt regenerationsfähig sind. Dies stellt eine unvermeidbar erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ebenso führt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zwischen den Masten L0564-9519N und L0564-9607N zu einer dauerhaften Beeinträchtigung sonstigen Laubforstes. Durch die Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen und die Umwegung kommt es weiterhin zu Verlust von **Vegetation und Habitaten** in Gehölzbiotopen. Die Umplanung sieht für die entstehenden neuen Konflikte jedoch auch Kompensationsmaßnahmen vor, die in Bezug auf **Tiere und Pflanzen** vergleichbar den CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vermeidend wirken, sodass die Schwere der Eingriffe zumindest minimiert wird. Weiterhin sind die Eingriffe grundsätzlich nur temporär, kleinflächig und örtlich gesehen nah an den bereits planfestgestellten Eingriffen und Konflikten. Sonstige Eingriffe in **Biotope** können durch bestehende und neue Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihrer ökologischen Funktion vollständig erhalten werden.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** kommt es unter Berücksichtigung der bereits in der ursprünglichen Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu keiner neuen Betroffenheit geschützter Arten, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten ist.

Die geplanten Änderungen bewirken eine zusätzliche **Waldumwandlung** von ca. 0,24 ha. Der entsprechende Antrag auf Waldumwandlung ist gestellt (Anlage 12, Anhang J, Kap. 3.9).

Hinsichtlich der temporären Arbeiten in den **Landschaftsschutzgebieten** „Leinebergland“ (GÖ 009), „Weserbergland – Kaufunger Wald“ (GÖ 015), „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (GÖ 016), „Leinetal“ (GÖ-S 001), „Gladeberg“ (NOM 018) und „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (NOM 020) ist möglicherweise eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich und auch bereits beantragt (Anlage 12, Anhang K). Auch wenn mit dem Erfordernis einer Befreiung regelmäßig eine normative Wertentscheidung verbunden ist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen indiziert, ist dies vorliegend ausnahmsweise aufgrund der lediglich kleinflächigen und nur temporären Inanspruchnahme nicht der Fall. Gleiches gilt für die lediglich kleinräumigen und temporären Mastarbeiten in den **Naturschutzgebieten** „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ (BR 0054) und „Großer Leinebusch“ (BR 0079). Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auch diesbezüglich bereits beantragt (Anlage 12, Anhang K).

Die Umplanung betrifft zudem die **Natura 2000-Gebiete** „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ und „Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“. Dabei werden im FFH-Gebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ auch Flächen zweier erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Unabhängig von der Frage, ob dies das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslöst,

erfolgt die Flächeninanspruchnahme nur kleinflächig und temporär, sodass sich nach Beendigung der Baumaßnahme hier der Lebensraumtyp wieder entwickeln kann (Anlage 12, Anhang J). Damit sind auch insoweit bereits nach nur überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beeinträchtigungen infolge der zusätzlichen Beanspruchung des **Naturparks** „Münden“ durch temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Arbeitsflächen und Zuwegungen können durch die im Rahmen der Planänderung addierten und bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Gleiches gilt für die Betroffenheit der **Wasserschutzgebiete** „Lenglern“, „Gronespring“, „Tiefenbrunn“, „Münden – Oberode“ sowie für das vorläufig festgesetzte Wasserschutzgebiet „Laubauch“.

Die ursprünglich planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen allesamt aufrechterhalten werden, sodass über das planfestgestellte Maß hinausgehende erhebliche Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Tiere** ausgeschlossen werden können.

Für alle weiteren **Schutzgüter (Schutzgüter Mensch bzw. menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter)** können erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ergeben sich durch die 4. Planänderung bereits keine Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2019 in der durch die Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse zur 1. Planänderung vom 27. Januar 2022 und zur 2. Planänderung vom 12. April 2022 geänderten Fassung.

Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die sich aus der Beurteilung der Antragsunterlagen ergeben, kann eine UVP-Pflicht für die 4. Planänderung verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (Boden, Fläche, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt), unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der durch die 4. Planänderung addierten und der bereits im ursprünglichen Verfahren planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 14.04.2022

i. A. Hochholzer